

**Delegations- und
Kompetenzreglement**
Abteilung Sozialhilfe

REGIONALER SOZIALDIENST
Oberwynental
(Burg, Menziken, Reinach)
„RSD“

Version 2/2022

Die Aufsichtskommission beschliesst gestützt auf § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetzes, GG) vom 19. Dezember 1978, rev. am 20. Mai 2003, in Kraft seit 01. Januar 2004, folgendes:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderates in den Bereichen, für dessen administrative Bearbeitung der Regionale Sozialdienst für zuständig erklärt worden ist und legt ergänzend die Kompetenzen innerhalb des Regionalen Sozialdienstes fest.

§ 2 Delegation

Die Aufsichtskommission überträgt dem Regionalen Sozialdienst die Kompetenz, in den nachstehend aufgeführten Fällen selbständig Entscheide zu fällen:

1. Sozialhilfe

- a) *Anpassung des Anspruchs auf materielle Hilfe aufgrund einer Veränderung der Wohn- und Haushaltszusammensetzung, insbesondere der Anzahl Personen im gleichen Haushalt sowie bei Vorliegen eines gefestigten Konkubinats bis zum nächsten Gemeinderatsentscheid;*
- b) *Anpassung der beschlossenen materiellen Hilfe an veränderte Verhältnisse gemäss separater Aufzählung in § 3 dieses Reglements bis zum nächsten Entscheid des Gemeinderates*

2. Alimentenbevorschussung

- a) *Indexanpassungen bis zum nächsten Entscheid des Gemeinderates;*
- b) *Altersstufenanpassungen bis zum nächsten Entscheid des Gemeinderates;*
- c) *sofortige Einstellung der Alimentenbevorschussung bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen bis zum Entscheid des Gemeinderates;*
- d) *Zahlungsstopp der Alimentenbevorschussung bei Nichterfüllen der Mitwirkungs- und Meldepflicht*

3. Elternschaftsbeihilfe

Anpassung der beschlossenen Elternschaftsbeihilfe an veränderte Verhältnisse bis zum nächsten Entscheid des Gemeinderates

§ 3 Kompetenzenregelung innerhalb des RSD

Die Aufsichtskommission legt die Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse innerhalb des RSD gemäss folgender tabellarischer Aufstellung fest:

Sozialhilfe				
	GR	Leiter	Abt.Leit. (oder Stv.)	Sozialarbeiterin
Kompetenzbetrag materielle Hilfe (bei Neuaufnahmen vor GR-Entscheid)				Entscheid / Visum
• Nothilfe von maximal Fr. 10.00 pro Person und Tag (wenn Anspruch gegeben und Zahlung unausweichlich). • Bei eindeutigem Anspruch auf materielle Hilfe Auszahlung der materiellen Hilfe des angebrochenen Monats plus des ersten vollständigen Monats. Ausgezahlt wird nur der gemäss Prüfung festgestellte Bedarf. Vor der Auszahlung sind die Klientinnen und Klienten zu informieren, dass der GR betreffend die Höhe der materiellen Hilfe entscheidet. Sollten die Auszahlungen zu hoch ausgefallen sein, wird der zu viel bezahlte Betrag in Raten von der zukünftigen Unterstützung abgezogen. Die Klientinnen und Klienten haben dies mit Unterschrift zu bestätigen. Ohne die Vereinbarung erfolgt keine Auszahlung vor dem GR-Entscheid. Für die Auszahlung von situationsbedingten Leistungen (wie z.B. Übernahme Miete über Norm) ist nach wie vor ein GR-Entscheid notwendig. • Zusätzliche Nothilfe wenn unabdingbar für: Windeln, Fahrkosten/Situationsbedingte Kosten für Kurse/Arbeit/Gesundheit. • Für Auszahlungen nach dem ersten angebrochenen und dem ersten vollständigen Monat muss ein Gemeinderatsentscheid vorliegen. • Fortsetzungsanträge SH sind lückenlos vor Ablauf SH dem Gemeinderat einzureichen			Info	Entscheid / Visum
→ Härtefälle (Wohnungsverlust ua.) und andere Situationen. Bsp. wenn keine GR Sitzung (Ferienzeit usw.) sind mit der Stellenleitung zu besprechen. Diese kontaktiert den Ressortchef Soziales oder Gemeindeschreiber für einen Entscheid.	Entscheid			Antrag
	Entscheid			Antrag
	Entscheid (Ressort- chef Soziales / GS)	Info/Email (Wenn Ressortleitung und GS nicht erreichbar).		Info

Sozialhilfe	GR	Leiter	Abt.Leit. (oder Stv.)	Sozialarbeiterin
Fehlende Dokumente (exkl. ID und Pass) Fehlende Dokumente (Geburtsurkunden usw. für Unterhaltsbeiträge/Vaterschaftsanerkennung). Effektive notwendige Kosten				Entscheid
Dolmetscherkosten Dolmetscherkosten für schriftliche und mündliche zwingend notwendige Übersetzungen.				Entscheid
Möbelanschaffungen/Div. Kleinanschaffungen Wohnung Die Erstausstattung muss einfach, notwendig und zweckmässig sein. Während der Sozialhilfedauer wird nur einmal eine Erstausstattung ausgerichtet. Erstausstattungen und Ersatzanschaffungen werden nur auf vorgängigen Antrag vom Klient / von der Klientin an die fallführende Sozialarbeiterin bewilligt. Der Maximalbetrag für eine Erstausstattung beträgt Fr. 1'500.00 für einen Einpersonenhaushalt. Pro weitere Person werden zusätzlich mit Fr. 500.00/ Person gerechnet. Ersatzanschaffungen werden durch die Sozialhilfe nur übernommen, wenn sie zwingend notwendig sind und der Bedarf eindeutig ausgewiesen ist. • Genehmigung bis Fr. 500.00 pro Jahr pro Unterstützungseinheit • Genehmigung ab Fr. 500.00 pro Jahr pro Unterstützungseinheit → Im Einzelfall kann der Bedarf im Rahmen eines Hausbesuches geprüft werden	Entscheid		Entscheid	Info Info Antrag GR
Allgemeine situationsbedingte Kosten nach Sozialhilfe und Präventionsgesetz (beispielsweise: Deutsch-kurse, Arbeitskleider, Multichcek oder andere, Schul-material, Nachhilfe Kind max. ½ Jahr durch Schule empfohlen, etc.), dies sofern der Bedarf <u>eindeutig</u> aus-gewiesen ist. • Genehmigung bis Fr. 600.00 pro Jahr und Fall • Genehmigung ab Fr. 600.00 pro Jahr und Fall • EUP, Fahrkosten für Kurse, Schule, Beschäftigungsprogramm, Arbeit) gemäss ausgewiesenem Aufwand	Entscheid			Entscheid Antrag GR Entscheid

Sozialhilfe	GR	Leiter	Abt.Leit. (oder Stv.)	Sozialarbeiterin
Behinderungsbedingte Mehrkosten Kosten, die nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung liegen wie z.B. Brillen (günstigste Lösung) • Genehmigung bis Fr. 500.00 pro Jahr und Fall • Genehmigung ab Fr. 500.00 pro Jahr und Fall			Entscheid	Info Anfrage an Ressortchef / GS per E-Mail
Fremdbetreuung Kinder (bei ausgewiesener Notwendigkeit bspw. Arbeitstätigkeit, Krankheit) für Kita, Tagesmutter, Mittagstisch und andere.				Anfrage an Ressortchef per E-Mail
Personen in stationären Einrichtungen (NK) • Kostengutsprache gesuch zur Genehmigung bis maximal Fr. 420.00 pro Monat und Person (Pauschale gemäss KSD). Siehe sep. Aufstellung. • Kostengutsprache ab max. Fr. 420.00 (begründete Ausnahme) Entscheid GR notwendig • U-Haft zur Genehmigung bis Fr. 150.00 (Pauschale gemäss KSD) → Immer kostengünstigste Variante anzustreben	Entscheid		Info	Entscheid Antrag Entscheid
Zahnarztkosten • Kostengutsprache für <u>jährliche Zahnkontrolle</u> und Dentalhygiene (Prophylaxe um grössere Kosten abzuwenden) • Notfallbehandlungen (Schmerzbehandlung) • Zahnbehandlungen bis Fr. 1'000.00 pro Jahr und Person (bei Unklarheiten; Vertrauenszahnarzt) • Zahnbehandlungen ab Fr. 1'000.00 pro Jahr und Person (generell; Vertrauenszahnarzt) Keine Kostenbeteiligung seitens Klient/in (unabhängig der Mundhygiene)	Entscheid		Entscheid	Entscheid Entscheid Info Antrag GR

Datum:

GEMEINDERAT BURG

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT MENZIKEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

GEMEINDERAT REINACH

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber